

# Digital Markets Act – VO (EU) 2022/1925

## WKÖ-Info-Veranstaltung

Mag. Judith Stenitzer  
Abt. Wettbewerbspolitik und -recht  
Wien, 19. März 2024

1

## Hintergrund und Entstehung

- wachsende Marktkonzentration und Abhängigkeiten auf digitalen Märkten
- Marktverzerrungen durch datengesteuerte, digitale Ökosysteme von Digitalkonzernen
- bestehende Netzwerkeffekte, hohe Wechselkosten, Marktzutrittsbarrieren
- Verfahren wegen Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung (Art. 102 AEUV) langwierig, Probleme bei Marktabgrenzung
- P2B-VO (EU) 2019/1150 setzt Fokus nur auf Transparenzpflichtungen

2

## Exkurs Platform-to-Business (P2B)-VO (EU) 2019/1150

- anwendbar seit 12. Juli 2020
- gilt für Online-Vermittlungsdienste und Online-Suchmaschinen
- Transparente und verständliche Gestaltung von allgemeinen Geschäftsbedingungen (z.B. Informationen zu Account-Suspendierung, Vertragskündigung, Hauptparameter für Ranking, differenzierte Behandlung plattformeigener Produkte, Datenzugang usw.)
- gewisser Kündigungsschutz für gewerbliche Nutzer
- Einrichtung von internen Beschwerdesystemen durch Plattformen
- Angabe von Mediatoren in den AGB für außergerichtliche Streitbeilegung

3

## Zeitplan der Verordnung (EU) 2022/1925 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor



4

## Geltungsbereich

Unternehmen, die **zentrale Plattformdienste (CPS)** betreiben:

- Online-Vermittlungsdienste,
- Online-Suchmaschinen,
- Online-Dienste sozialer Netzwerke,
- Video-Sharing-Plattform-Dienste,
- nummernunabhängige interpersonelle Kommunikationsdienste,
- Betriebssysteme,
- Webbrowser,
- virtuelle Assistenten,
- Cloud-Computing-Dienste und
- Online-Werbedienste

5

## Geltungsbereich

Art. 3 (1) DMA: Ein Unternehmen wird von der EK als Gatekeeper benannt, wenn es

- a) erheblichen Einfluss auf den Binnenmarkt hat,
- b) einen zentralen Plattformdienst bereitstellt, der gewerblichen Nutzern als wichtiges Zugangstor zu Endnutzern dient, und
- c) hinsichtlich seiner Tätigkeiten eine gefestigte und dauerhafte Position innehat oder absehbar ist, dass es eine solche Position in naher Zukunft erlangen wird.

6

## Geltungsbereich

Gatekeeper-Eigenschaft wird vermutet (Art. 3(2) DMA), wenn

- das Unternehmen in jedem der vergangenen drei Geschäftsjahre einen **Jahresumsatz von mind. 7,5 Mrd Euro** in der EU erzielt hat oder die durchschnittliche Marktkapitalisierung im vergangenen Geschäftsjahr mind. 75 Mrd Euro betrug und
- die einen zentralen Plattformdienst mit **mind. 45 Mio** monatlich aktiven **Endnutzern** und **mind. 10.000** in der EU niedergelassenen jährlich aktiven **gewerblichen Nutzern** in zumindest drei MS bereitstellen,
- auch die Nutzerschwellen müssen in jedem der vergangenen drei Geschäftsjahre erfüllt sein

**Alternativ** kann die EK aber auch zentrale Plattformdienste bereitstellende Unternehmen im Rahmen von Marktuntersuchungen aufgrund **qualitativer Kriterien** (Art. 3(8), Art. 17 DMA) benennen.

7

7

## Zeitplan der Verordnung (EU) 2022/1925 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor



Digital Markets Act (DMA)

8

8

Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft bmaw.gv.at

Quelle: EK

## Gatekeeper Designations

Gatekeeper

- Alphabet
- Amazon
- Apple
- ByteDance
- Meta
- Microsoft

Core Platform Service

- SOCIAL NETWORK**
  - Tiktok
  - Facebook
  - Instagram
  - LinkedIn
- INTERMEDIATION**
  - Google Maps
  - Google Play
  - Google Shopping
  - Amazon Marketplace
  - App Store
  - Meta Marketplace
- ADS**
  - Google
  - Amazon
  - Meta
- BROWSER**
  - Chrome
  - Safari
- OPERATING SYSTEM**
  - Google Android
  - iOS
  - Windows PC OS
- VIDEO SHARING**
  - Youtube
- SEARCH**
  - Google Search
- N-IICS**
  - Whatsapp
  - Messenger

Digital Markets Act (DMA) 9

9

Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft bmaw.gv.at

## Verpflichtungen (Art. 5 - 7 DMA):

Datenverwendung:

- **Art 5 Abs 2 DMA:** Verbot der Zusammenführung personenbezogener Daten aus verschiedenen Diensten, der Weiterverwendung in anderen Diensten sowie der Verarbeitung zum Zweck des Betriebs von Online-Werbediensten ohne Einwilligung der Nutzer (*lex specialis* zur DSGVO)
- **Art 6 Abs 2 DMA:** Verbot der Nutzung nichtöffentlicher Daten, wenn Gatekeeper im Wettbewerb mit gewerblichen Nutzern steht (Verbot der Ausnutzung einer dualen Rolle)

Digital Markets Act (DMA) 10

10

## Verpflichtungen (Art. 5 - 7 DMA):

Datenzugang und Datenportabilität:

- **Art 6 Abs 9 DMA:** Sicherstellung einer kostenlosen, effektiven Übertragbarkeit von Daten der Endnutzer
- **Art 6 Abs 10 DMA:** kostenloser, effektiver Echtzeitzugang zu Daten, die iZm Nutzung des Gatekeeper Dienstes generiert werden, für gewerbliche Nutzer
- **Art 6 Abs 11 DMA:** fairer Zugang zu anonymisierten Suchdaten für Anbieter von Online-Suchmaschinen

11

## Verpflichtungen (Art. 5 - 7 DMA):

Vertriebskanäle:

- **Art 5 Abs 3 DMA:** Möglichkeit für gewerbliche Nutzer Produkte und Dienstleistungen über andere (auch eigene) Online-Vertriebskanäle zu anderen (auch günstigeren) Preisen und Bedingungen anzubieten (sog. Paritätsklausel)
- **Art 5 Abs 4 DMA:** gewerbliche Nutzer können ihren Endnutzern direkt Angebote übermitteln und Verträge abschließen;  
Endnutzer sollen auf extern erworbene Inhalte uÄ auch über zentrale Plattformdienste (CPS) des Gatekeepers zugreifen/nutzen können (**Art 5 Abs 5 DMA**)

12

## Verpflichtungen (Art. 5 - 7 DMA):

Ausnutzen der Konglomeratsstruktur:

- **Art 5 Abs 7 DMA:** Gatekeeper dürfen Nutzern nicht vorschreiben, dass sie bei Nutzung eines CPS bestimmte weitere Nebendienstleistungen (wie Zahlungsdienste, Identifizierungsdienste) des Gatekeepers nutzen müssen
- **Art 5 Abs 8 DMA:** Gatekeeper dürfen von Nutzern nicht verlangen, dass sie für die Nutzung eines CPS ein weiteres CPS des Gatekeepers abonnieren oder sich bei einem solchen registrieren müssen

13

## Verpflichtungen (Art. 5 - 7 DMA):

Geräteneutralität:

- **Art 6 Abs 3 DMA:** Software-Anwendungen müssen einfach zu deinstallieren sein; bei erster Nutzung von Online-Suchmaschinen, virtuellen Assistenten oder Webbrowser sollen Endnutzer aus Liste mit verfügbaren Alternativen wählen können
- **Art 6 Abs 4 DMA:** Gatekeeper müssen ermöglichen, dass Software-Anwendungen auch aus anderen Quellen als dem eigenen App Store installiert und verwendet werden können (sog. Side-Loading)
- **Art 6 Abs 6 DMA:** Gatekeeper dürfen nicht Möglichkeit der Endnutzer zwischen verschiedenen Diensten zu wechseln beschränken

14

## Verpflichtungen (Art. 5 - 7 DMA):

Plattformneutralität:

- **Art 6 Abs 5 DMA:** Verbot der Bevorzugung eigener Produkte oder Dienstleistungen gegenüber ähnlichen Angeboten Dritter beim Ranking
- **Art 6 Abs 12 DMA:** faire, zumutbare und diskriminierungsfreie Zugangsbedingungen für gewerbliche Nutzer auf App Stores, Online-Suchmaschinen und sozialen Netzwerken

15

## Verpflichtungen (Art. 5 - 7 DMA):

Interoperabilität:

- **Art 6 Abs 7 DMA:** Gatekeeper sollen Anbietern von Ergänzungs- und Unterstützungsdiensten und Hardware kostenlos Zugang und Interoperabilität zu denselben Betriebssystem-, Hardware- oder Software-Funktionen, die sie selbst zur Verfügung haben, gewähren
- **Art 7 DMA:** auf Antrag Bereitstellung der Schnittstellen zu nummernunabhängigen interpersonellen Kommunikationsdiensten der Gatekeeper und Zugang zu Funktionen wie Austausch von Text-, Bild-, Sprachnachrichten oder Videos ermöglichen; Endnutzer:innen müssen einwilligen (längere Übergangsfristen bei dieser Bestimmungen)

16

## Verpflichtungen (Art. 5 - 7 DMA):

### Werbung:

Werbetreibende und Verleger sollen kostenlos Zugang zu Informationen über

- die vom Werbetreibenden gezahlten Preise und Gebühren, die vom Herausgeber erhaltende Vergütung (**Art 5 Abs 9 & Abs 10 DMA**) und
- die Instrumente zur Leistungsmessung einer Werbeschaltung (**Art 6 Abs 8 DMA**) erhalten

17

## Verpflichtungen:

sonstige Verpflichtungen:

- **Art 5 Abs 6 DMA:** Gatekeeper dürfen Nutzer nicht daran hindern, Behörden oder Gerichten etwaige Verstöße des Gatekeepers gegen einschlägiges Unionsrecht oder nationales Recht mitzuteilen
- **Art 6 Abs 13 DMA:** Kündigungsbedingungen auf CPS dürfen nicht unverhältnismäßig sein
- **Art 11 DMA:** Vorlage eines Berichts über die ergriffenen Maßnahmen zur Einhaltung des DMA
- **Art 14 DMA:** Informationspflicht über Zusammenschlüsse
- **Art 15 DMA:** (von unabhängiger Stelle geprüfter) Bericht über Techniken zur Erstellung von Verbraucherprofilen

18

## Wer profitiert?

- Anbieter von Software-Anwendungen (zB. mehr Vertriebsmöglichkeiten durch *side-loading*, faire Zugangsbedingungen auf App Stores, direkte Kommunikation mit App Usern)
- gewerbliche Nutzer auf Online-Vermittlungsdiensten (zB. Selbstbevorzugungsverbot, Verbot von Paritätsklauseln)
- Anbieter von konkurrierenden Produkten (zB. durch Interoperabilität)
- Werbende und Anbieter von Online-Werbeflächen
- KonsumentInnen (direkt und indirekt)

## Vollzug

- vorweg: Vollzug des Wettbewerbsrechts (Art. 101, 102 AEUV und nationales Recht) bleibt unberührt, Informationsaustausch zwischen EK und nationalen Wettbewerbsbehörden
- alleinige Zuständigkeit der EK – Geldbußen von bis zu 10% (im Wiederholungsfall sogar bis zu 20%) des weltweit erzielten Gesamtumsatzes
- Betroffene, wie zB. gewerbliche Nutzer, Wettbewerber oder Endnutzer, können die BWB oder direkt die EK ([https://digital-markets-act.ec.europa.eu/about-dma/questions-and-answers\\_en](https://digital-markets-act.ec.europa.eu/about-dma/questions-and-answers_en)) über Verhaltensweisen von Gatekeepern informieren, die unter den DMA fallen
- Befassung nationaler Gerichte möglich (zB. Schadenersatz)

 **Bundesministerium**  
Arbeit und Wirtschaft

[bmaw.gv.at](https://www.bmaw.gv.at)

**Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

Judith Stenitzer  
Abt. Wettbewerbspolitik und -recht  
[judith.stenitzer@bmaw.gv.at](mailto:judith.stenitzer@bmaw.gv.at)